

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz

Straßen- und Grünflächenamt

Fachbereich Straßenverkehrsbehörde



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, StraGrün SV 3, 10820 Berlin

Allen

Parteien und Wählergemeinschaften

zur Kenntnis

Geschäfts-/Stellenzeichen (bitte angeben):

StraGrün SV 3 (k) - Neuwahlen 2025

Bearbeiter: Herr Stöffel

Dienstgebäude:

Großbeerenstr.2-10, Haus 3,
12107 Berlin

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Zimmer: E.16

Telefon: +49 30 90277-8639

Telefax: +49 30 90277-4731

stoeffel@ba-ts.berlin.de

sv@ba-ts.berlin.de

03.12.2024

Neuwahlen 2025 / Anträge bzw. Ausnahmegenehmigungen zur Aufstellung von Großwerbetafeln im Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

da zunächst die Vertrauensfrage des aktuellen Bundeskanzlers (Anm.: am 11.12.2024) gestellt, darüber abgestimmt (Anm.: am 16.12.2024) und entschieden werden muss, sodann der Deutsche Bundestag durch den Bundespräsidenten (Anm.: innerhalb von 21 Tagen) aufgelöst werden muss, können derzeit keine Ausnahmegenehmigungen zur Aufstellung von Großwerbetafeln erteilt werden, da durch die Bundeswahlleitung noch keine Termine zum Verfahrensablauf vorliegen.

Das Bundesministerium des Inneren und für Heimat teilt in seiner Verordnung vom 25.11.2024 mit (Hinweis: Schreibfehler wurden übernommen):

„Im Falle einer Auflösung des 20. Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten ist gemäß § 52 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, die im Bundeswahlgesetz bestimmten Fristen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen. Von der Ermächtigung ist Gebrauch zu machen, da bei einer vorgezogenen Wahl eine Durchführung dieser Wahl nach den im Bundeswahlgesetz im Einzelnen geregelten Fristen nicht möglich ist.

Die verkürzten Fristen wurden so gewählt, dass den Parteien und Bewerbern nach § 20 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes innerhalb des engen Zeitrahmens der größtmögliche zeitliche Vorlauf für ihre Wahlvorbereitungen eingeräumt wird, ohne die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl durch die Wahlorgane zu gefährden. Die Fristverkürzungen orientieren sich an den Fristen, wie sie in der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl

Verkehrsverbindungen

Bitte benutzen Sie nach Möglichkeit

öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn: U 6: Alt-Mariendorf,

Bus: M 76, M 77, 179, 181, 277, X 76

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank NL Berlin	DE15 1001 0010 0003 4041 09	PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	DE54 1005 0000 1130 0030 07	BELADEBEXXX

zum 16. Deutschen Bundestag vom 23. Juli 2005 (BGBl. I S. 2179) geregelt waren. Sollte der Bundespräsident einen anderen Wahltag als den 23. Februar 2025 bestimmen, sind die Fristen entsprechend anders zu regeln. Die betroffenen Angaben sind im Verordnungsentwurf daher zunächst noch in eckigen Klammern gesetzt.

Ein Erlass der Rechtsverordnung nur wird erfolgen, wenn und nachdem der Bundespräsident den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst hat. Die im Entwurf enthaltenen verkürzten Fristen müssen weiter angepasst werden, sofern der Bundespräsident bei der Bestimmung des Termins für die Neuwahl die grundgesetzlich vorgesehene Maximalfrist von 60 Tagen wesentlich unterschreitet.“

Quelle: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/VI5/vo-fristen-bundeswahlgesetz-21BT.html>

Weiterhin heißt es:

„In der Regierungspressekonferenz vom 18. November 2024 teilte **BMI-Sprecher Maximilian Kall** zur Frage der Fristen mit: „Die Fristen können erst feststehen, wenn der Bundespräsident den Deutschen Bundestag nach einer Vertrauensfrage aufgelöst hat. Nachdem der Bundespräsident das getan hat – das liegt ja in seinem Ermessen –, wird das BMI eine Verordnung über verkürzte Fristen erlassen – das war auch 2005 so; so ist es im Bundeswahlgesetz vorgesehen –, um innerhalb dieser kurzen Frist von 60 Tagen, die dann zwischen der Auflösung des Bundestages und der Neuwahl des Deutschen Bundestages liegen, auch alle Listenvorschläge und alles, was da zu tun ist, zu realisieren.“

Quelle: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw47-vertrauensfrage-1030198>

Sobald die Bundeswahlleitung die Termine zur Aufstellung der Großwerbetafeln veröffentlicht hat, wird eine Bearbeitung der eingegangenen Anträge erfolgen.

Anträge mit vollständigen Unterlagen können bereits jetzt eingereicht werden. Derzeit werden die Standorte für Großwerbetafeln (GWT) im Internet aktualisiert (Version: 06.2024).

Im Auftrag

Stöffel